

Stellungnahme des Medizinischen Dienstes Bund

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung
und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen Covid-19**

I Vorbemerkung:

Der Medizinische Dienst Bund nimmt in Abstimmung mit den Medizinischen Diensten im Folgenden zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen Covid-19 Stellung. Die nachfolgende Stellungnahme schlägt eine Ergänzung des Gesetzentwurfs um eine Verlängerung der Frist in § 147 SGB XI zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vor.

II. Allgemeine Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen gegen Covid-19 regelt die künftigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 für die kommende Herbst-/Wintersaison. Der Medizinische Dienst Bund begrüßt das Anliegen des Entwurfs und hält darüber hinaus insbesondere zum Schutz vulnerabler Personengruppen die Ergänzung der im Entwurf geplanten Maßnahmen um eine Regelung für dringend geboten, die es den Medizinischen Diensten gestattet, Begutachtungen zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich durchzuführen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos einer Ansteckung der Versicherten oder des gutachterlichen Personals mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist. Gerade im Hinblick auf den Schutz vulnerabler Personengruppen besteht hierin eine geeignete und weiterhin notwendige Maßnahme.

III. Stellungnahme zur Ergänzung des Gesetzentwurfs

§ 147 SGB XI – Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Gemäß § 147 SGB XI konnte die Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bis einschließlich 30. Juni 2022 ohne Untersuchung des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen, wenn dies zur Verhinderung des Risikos der Ansteckung von Versicherten oder des gutachterlichen Personals mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend erforderlich ist. Grundlage für die Begutachtung bildeten bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere die zum Versicherten zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie die Angaben und Auskünfte, die beim Versicherten, seinen Angehörigen und sonstigen zur Auskunft fähigen Personen einzuholen waren.

Begründung

Vor dem Hintergrund der aufkommenden weiteren dynamischen Entwicklung der Infektionszahlen (Sommer-Welle) erneuern wir unsere Anregung, die bis zum 30. Juni 2022 geltende Regelung nach § 147 SGB XI fortzuführen. Die Fortführung dieser Regelung halten wir insbesondere zum Schutz der vulnerablen Personengruppe der Pflegebedürftigen für dringend geboten.

Die Medizinischen Dienste haben während der Corona-Pandemie die Möglichkeit genutzt, die Pflegebegutachtung ohne persönliche Untersuchung des Versicherten im Wohnbereich aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und auf Grundlage strukturierter telefonischer oder digitaler Befragung durchzuführen. Diese Möglichkeit nach § 147 SGB XI endete am 30. Juni 2022.

Aus unserer fachlichen Sicht ist diese Regelung vor dem Hintergrund weiterhin hoher Inzidenzen von Infektionen, leichterer Übertragbarkeit der derzeit vorherrschenden Omikron-Variante des Coronavirus sowie kürzerer Impfwirksamkeit auch über den 30. Juni 2022 hinaus geboten und angemessen. Insbesondere ältere Menschen und insoweit vor allem Pflegebedürftige sowie Personen mit bestimmten Grunderkrankungen haben ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Hierzu zählen beispielsweise Personen mit einem geschwächtem Immunsystem oder einer fortgeschrittenen chronischen Herz- oder Lungenerkrankung. Gleichzeitig ist bekannt, dass sich diese Personen aber auch Gutachterinnen und Gutachter auch nach vollständiger Impfung mit dem Coronavirus infizieren können. Trotz umfangreicher Hygienevorkehrungen können Übertragungen durch gutachterliches Personal oder Betroffene nicht in allen Fällen sicher ausgeschlossen werden. Die Begutachtung ohne persönliche Untersuchung im Wohnbereich ist eine wirkungsvolle Möglichkeit, alle an der Begutachtung beteiligten Personen vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen. Außerdem muss sichergestellt werden, dass trotz hoher Infektionszahlen Begutachtungsaufträge im Sinne der Betroffenen fristgerecht bearbeitet werden können.

Zum Schutz der vulnerablen Versicherten, deren An- und Zugehörigen sowie des gutachterlichen Personals ermöglicht eine Verlängerung der Regelung nach § 147 SGB XI den Medizinischen Diensten weiterhin flexibel auf das Infektionsgeschehen und die individuellen Risiken der an der Begutachtung beteiligten Personen reagieren zu können. Auf diese Weise kann ein Beitrag dazu geleistet werden, die Pflegebegutachtung und pflegerische Versorgung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie angemessen sicherzustellen. Angesichts der aktuellen Pandemieentwicklung erscheint das Auslaufen der bisherigen Regelung gegenüber den zu schützenden vulnerablen Gruppen nicht mehr vertretbar, da

mit der Fortführung der Regelung ein passendes und bewährtes Instrument zur Verfügung stünde. Der Schutz von vulnerablen Gruppen ist ein zentrales Anliegen der Corona-Herbststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Wiederaufnahme der bisherigen Regelung kann diese Strategie wirkungsvoll unterstützen und sollte daher umgesetzt werden.